



**Satzung des Vereins
„Ukrainischer Verein in Niedersachsen“ – UVN e. V.**

Einrichtungsdatum: 21.03.2015

Inhalt

Inhalt.....	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zwecke	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Gerichtsstand	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Organe und Einrichtungen des Vereins.....	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Aufgaben des Vorstands.....	5
§ 11 Bestellung des Vorstands	6
§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes.....	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Vermögen des Vereins	8
§ 15 Satzungsänderungen.....	9
§ 16 Auflösung	9
§17 Schlussbestimmungen	9

Satzung des ukrainischen Vereins in Niedersachsen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Name „Ukrainischer Verein in Niedersachsen“. Als Abkürzung kann auch UVN verwendet werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 2 Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz zwischen Ukrainern und anderen Nationen auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigungsgedankens, des Wohlfahrtswesens, der ukrainischen Kultur, Kunst und Traditionen, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Verwirklichung der Satzungszwecke des Vereins:
 - a) Förderung internationaler Gesinnung und interkultureller Toleranz zwischen Ukrainern und anderen Nationen
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Verbreitung des Gedankens des interkulturellen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens;
 - Interkultureller Austausch und Zusammenarbeit mit Vereinigungen, Institutionen und gemeinnützigen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
 - Organisation und Durchführung von gemeinsamen Projekten, Veranstaltungen und anderen Maßnahmen;
 - Bereitstellung der Informationen über die Ukraine.
 - Informationsaustausch, Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit;
 - Unterstützung, Beratung und Hilfeleistung u.a. bei Übersetzungen und Behördengängen.
 - b) Förderung des Wohlfahrtswesens
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von und/oder Mitwirkung bei wohltätigen Aktionen zur humanitären Hilfe und sozialen Unterstützung für notleidende, bedürftige und kranke Landsleute, wie z. B. Spenden- und Sammelaktionen, Benefizkonzerten usw.
 - Herstellung von Kooperationen mit ukrainischen und internationalen Wohltätigkeitsorganisationen
 - c) Förderung und Pflege der ukrainischen Kultur, Kunst, Traditionen
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung von Feierlichkeiten zu bestimmten Anlässen, Ausstellungen, Konzerten, Kulturtagen, Festivals, Vorträgen, Kolloquien und kulturellen Veranstaltungen;

- Organisation und Durchführung von Exkursionen, Ausflügen;
 - Herstellung von Kooperationen mit ukrainischen und internationalen Kultur-, Sport-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen;
 - Einrichtung und Unterhaltung eines ukrainischen Kulturzentrums.
- d) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Studentenhilfe, u. a. der pädagogischen Arbeit für unterschiedliche Altersgruppen
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher, sozialorientierter und allgemeinbildender Veranstaltungen und weiterer Maßnahmen zur persönlichen, beruflichen und politischen Fort- und Weiterbildung;
 - Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Akademikern, Studenten und Künstlern;
 - Einrichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte.
- e) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der Zwecke des Vereins
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- Informationsaustausch, Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit;
 - Bereitstellung von Fortbildungsangeboten;
 - Bereitstellung der Möglichkeiten zur aktiven Mitarbeit.
4. Die Satzungszwecke sollen unter anderem durch Kooperationen mit Kulturinstitutionen auf breiter Basis, aber auch mit Hochschulen, und Bildungs- und Sozialeinrichtungen erfüllt werden. Dies erfolgt mittels gemeinsamer Veranstaltungen, Maßnahmen (z. B. Konzerte, Vorträge Seminare, Ausstellungen, Lesungen usw.).
5. Der Verein soll eine Plattform für die Begegnung, Vernetzung und Kommunikation zwischen Ukrainern unterschiedlicher Altersgruppen und Menschen anderer Nationalitäten sein. Der Verein ist eine Brücke zwischen der ukrainischen Kultur und der Kultur anderer Völker in Niedersachsen.
6. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit und behandelt gleichberechtigt Menschen unabhängig von Nationalität, religiöse Ansichten, Geschlecht, Herkunft oder Alter. Der Verein wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern vermitteln und über deren Einhaltung wachen.
7. Der Verein kann den Beitritt zu anderen gemeinnützigen Organisationen beschließen.
8. Der Verein ist überparteilich und hat keine religiöse Ausrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

4. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus zweckgebundenen Mitteln einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr, Rechnungswesen und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr beginnt das Geschäftsjahr am Tag des Gründungsbeschlusses.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Schatzmeister/-in verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei Rechnungsprüfer/-innen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Gerichtsstand ist Hannover.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Vereinszweck unterstützen und die Ziele des Vereins anerkennen.
2. Es sind folgende Arten von Mitgliedschaften vorgesehen:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder sowie die Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen.
 - b) Fördernde Mitglieder sind die Personen, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind die Personen, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen werden.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Teilnahme an der Gründung des Vereins oder auf Antrag und durch die Annahme in den bereits gegründeten Verein erworben. Der Antrag, welcher schriftlich beim Vorstand einzureichen ist, soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Antragstellers sowie die gültige E-Mail-Adresse beinhalten. Jeder Bewerber erhält vor der Aufnahme die Satzung des Vereins in der geltenden Fassung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Bewerberantrag ist innerhalb von acht Wochen nach Einreichung zu bearbeiten. Die Aufnahme kommt zustande wenn der Verein den Antrag annimmt und dem Bewerber die Annahme mitteilt. Beim Bedenken gegen die Aufnahme wird der Antrag an die nächste Mitgliederversammlung zur Abstimmung weitergeleitet.
3. Mit der Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied an die Satzung des Vereins in der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Fassung gebunden.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein beim groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen;
- d) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht und/oder Pflicht der Ausübung des Stimmrechts nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied zweimal schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt hat;
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt nach Absatz b) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein nach Absatz c) und d) wird durch Mitgliederversammlung beschlossen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, sich an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins zu beteiligen, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Einsichtnahme in die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu beanspruchen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
3. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
4. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und folgende Pflichten:
 - a) Zahlung der Beiträge;
 - b) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausübung des Stimmrechts.
5. Fördernde Mitglieder können auf eigenen Wunsch bekannt gegeben werden und haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne das Stimmrecht.
6. Ehrenmitglieder haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht in der
7. Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit. Sie können nach Wunsch die Beiträge in Form von Spenden einbringen.

§ 8 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Die konstituierende Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
 3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Referate mit besonderen Aufgaben, geschaffen bzw. dem Verein angeschlossen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Somit bildet er den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand kann Referenten aus den Reihen der Vereinsmitglieder für besondere Geschäfte bestellen. Ein solcher Referent hat keine Vertretungsmacht soweit das andere durch den Vorstand nicht beschlossen wird.
3. Die Funktion des Schriftführers kann auch von einem Mitglied des Vorstandes wahrgenommen werden.
4. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt. Intern geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere aber nicht beschränkt auf folgende Pflichten und Aufgaben:
 - a) Sorgfaltspflicht;
 - b) Buchführungspflicht;
 - c) Pflichten gegenüber dem Registergericht;
 - d) Schweigepflicht;
 - e) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - f) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - g) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes;
 - h) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse zu führen. Er ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Referate.
3. Der Vorstand kann sich für seine Geschäftsbereiche eine Geschäftsordnung geben. Diese ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Geschäftsordnung darf nicht in Widerspruch zur Vereinssatzung stehen.
4. Der Vorstand regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Der Vorstand trifft alle Vereinbarungen, knüpft und pflegt Kontakte.

§ 11 Bestellung des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Im Vorstand können ordentliche Mitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Im Falle des Todes, freiwilligen Niederlegung des Amtes oder bei Nichterfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Der Vorstand tagt öffentlich und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich regelmäßig innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen (per Post oder per E-Mail) und in den allen Mitgliedern zugehenden Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.
2. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung zuzustellen. Rechtzeitig eingereichte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer (Wiederwahl ist zulässig);
 - b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichtes;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) Behandlung von Anträgen;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) die Festsetzung der Beitragsordnung, der Beiträge sowie etwaiger Umlagen;
 - g) Neuwahlen;
 - h) Jahresarbeitsprogramm;

- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) die Auflösung des Vereins.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen. In beiden Fällen muss die Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können aber an den Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen.
 6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit Satzung und ggf. Geschäftsordnung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen, sobald ihre Zahl die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht übertrifft, bleiben außer Acht.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
 8. Der Vorstand legt zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen einen schriftlichen Tätigkeits- und Finanzbericht vor, der anschließend diskutiert wird.
 9. Die Mitgliederversammlung unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms.
 10. Wahlen erfolgen geheim, Abstimmungen erfolgen offen. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
 11. In den Mitgliederversammlungen in Streitfragen und bei den Abstimmungen sind die Stimmen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters entscheidend, falls Stimmgleichheit besteht. Untereinander regeln der Vorsitzende und sein Stellvertreter einvernehmlich.
 12. Während der Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Vorstandswahlen eine mitglieder-öffentliche Bewertung und Diskussion über Vorstandskandidaten geführt werden.
 13. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins wird in der Gemeinschaftskasse bzw. auf dem Vereinskonto verwaltet.
2. Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält, bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Aufwandsentschädigungen;
 - c) Spenden;

- d) sonstigen Zuschüssen und Einnahmen.
3. Der Verein kann jegliche finanzielle Unterstützung von befreundeten Personen und Organisationen ohne jegliche Verpflichtungen dem Geldgeber gegenüber annehmen.
 4. Der Verein bemüht sich um öffentliche und private Fördermittel. Der Vorstand entscheidet über Anträge bei Förderinstitutionen.
 5. Die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit, werden in der Beitragsordnung festgelegt.
 6. Dem Verein gegenüber besteht Rechenschafts- und Auskunftspflicht. Nach Beendigung eines durchgeführten Projekts ist ein Abschluss- und Finanzbericht zu erfassen. Der Verein behält die Rechte an allen durchgeführten Projekten und Veranstaltungsergebnissen.
 7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Spenden an den Verein werden nicht zurückerstattet.
 8. Auf Wunsch stellt der Verein Spendenbescheinigungen aus.
 9. Personen, die für den Verein in einem größeren Umfang tätig sind, können eine angemessene Vergütung, Reisekosten, Spesen und Aufwandsentschädigungen beantragen. Über die Höhe dieser entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 10. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über die Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich innerhalb von festgelegten Frist erfolgen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Verein Georgischer Migrantinnen und Migranten – GeMi e. V. der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§17 Schlussbestimmungen

1. Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.